

Compliance Statement acc. to Sec. 161 German Stock Corporation Act (AktG) – German

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Probiodrug AG

Zu den Empfehlungen der

„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Probiodrug AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 12. Juni 2015 bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

1. Ziffer 3.8 des Kodex – Höhe des Selbstbehalts in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat
Bei der Gesellschaft besteht eine D&O-Versicherung, in die auch alle Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Ein Selbstbehalt ist hier nicht vereinbart. Da die Aufsichtsratsmitglieder nur eine geringe Vergütung erhalten, würde ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder wirtschaftlich betrachtet zu einem unangemessenen Ergebnis führen.

2. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex – Höchstgrenzen hinsichtlich der Vergütung und der variablen Vergütungsbestandteile
Den Vorstandsmitgliedern wurden Phantom Stocks gewährt, die bei Börsengang ausgeübt werden können. Für diese Phantom Stocks ist keine Höchstgrenze vorgesehen. Außerdem wurden den Vorstandsmitgliedern Aktienoptionen gewährt, bei deren Ausübung auch keine Höchstgrenze vorgesehen ist. Im Übrigen ergeben sich aus den Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern Höchstgrenzen hinsichtlich der Vergütung und der variablen Vergütungsbestandteile.

3. Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex – Begrenzung der Zahlung an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung auf zwei Jahresvergütungen
Die aktuell bestehenden Vorstandsverträge enthalten keine Begrenzung der Zahlung an ein Vorstandsmitglied auf zwei Jahresvergütungen bei vorzeitiger Beendigung. Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Börsengang stand es im Vordergrund, die Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern abzusichern.

4. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex – Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates
Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei der zukünftigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates, dass Mitglieder Erfahrung im Bereich der Pharmaforschung und der Erforschung der Alzheimerschen Krankheit und vergleichbarer Erkrankungen sowie Erfahrungen im öffentlichen Kapitalmarkt haben. Auf Grund der Ausrichtung des Unternehmens sollen Mitglieder des Aufsichtsrates auch US-Erfahrung haben. Da es auf Grund dieser Anforderungen schwierig ist, in ausreichender Zahl qualifizierte Mitglieder für den Aufsichtsrat zu finden, hat der Aufsichtsrat keine festen Quoten für die Diversity festgelegt.

5. Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex – Verkürzte Fristen für die Veröffentlichung von Finanzberichten
Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex sollen der Jahresabschluss der Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres, die Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Während die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des Kodex veröffentlicht wird, beabsichtigt die Gesellschaft, den Halbjahresfinanzbericht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums für den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni zu veröffentlichen.

Nach Überzeugung von Aufsichtsrat und Vorstand sind die gesetzlichen Zeiträume für eine sorgfältige Erstellung der Dokumente angemessen. Auch sind die gesetzlichen Vorgaben aus Sicht des

Vorstands und des Aufsichtsrats für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts momentan ausreichend. Die Möglichkeit einer Einhaltung der verkürzten Fristen des Kodex wird jedoch fortlaufend geprüft.

Halle (Saale), den 15. September 2017

Dr. Erich Platzer

for the supervisory board of Probiodrug AG

Dr. Konrad Glund

for the management board of Probiodrug AG